

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der 1981 in 65795 Hattersheim-Eddersheim gegründete Tennisclub führt den Namen Main-Tennis-Hallen-Club-Eddersheim 1981 e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 65795 Hattersheim-Eddersheim, Flörsheimer Straße 64 a.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 7742 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Hierzu werden insbesondere freizeit- und wettkampfsportliche Spiel- und Trainingsmöglichkeiten in allen Altersklassen angeboten.
- 2.2 Der Jugendförderung wird ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt.
- 2.3 Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Etwaige Überschüsse und das Vermögen dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ersatzansprüche gelten nur für tatsächlich entstandene Ausgaben.

§ 4 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes (HTV) und des Landessportbundes (LSB).
- 4.2 Der Verein wie auch seine einzelnen Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des HTV und des LBS (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung).

§ 5 Geschäftsjahr

- 5.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 6.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Kinder und fördernde Mitglieder.
- 6.3 Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.4 Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

6.5 Natürliche Personen unter 14 Jahren sind Kinder.

6.6 Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen, die jährlich ein Mehrfaches des Jahresbeitrages gemäß der Beitragsordnung zahlen.

6.7 Die fördernden Mitglieder können einen eigenen Förderkreis bilden.

6.8 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am sportlichen Geschehen teilnehmen. Passive Mitglieder haben ein Stimmrecht bei den Versammlungen. Über die Passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

6.9 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Frankfurt am Main.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung eines schriftlich, formularmäßig vorgegebenen Aufnahmeantrages beim Vorstand beantragt. Durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes wird diese wirksam.

7.2 Eine Mitgliedschaft kommt nicht zustande, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag durch entsprechenden Beschluss zurückweist. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem / der Betreffenden bekannt zu geben. Anspruch auf Begründung der Zurückweisung ist nicht gegeben. Ein Beschwerderecht besteht nicht.

7.3 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände. Dem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung und den gültigen Ordnungen auszuhändigen.

§ 8 Rechte der Mitglieder / Haftung des Vereins

8.1 Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

8.2 Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Selbst wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt jedoch nur, wenn das Mitglied dem Verein 6 Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht.

8.3 Die unter 8.2 aufgeführten Personen haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.

8.4 Der Verein haftet nicht für Schäden die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Nutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

9.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist
- b) den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten
- c) die jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich und Satzungsgemäß zu zahlen
- d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

10.2 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

10.3 Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Fristen nicht entrichtet werden,
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

10.4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

10.5 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

10.6 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

10.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

11.1 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

11.2 Die Aufnahmegebühr ist zwei Wochen, der erste Jahresbeitrag einen Monat nach Zusendung der Mitteilung über die Aufnahme fällig. Die weiteren Jahresbeiträge sind jeweils einen Monat nach Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 12 Organe des Vereins

12.1 Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

12.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

12.3 Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

12.4 Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 13.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 13.3 Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mittels einfachem Brief oder elektronischer Mail mit Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes einzuladen. Die Frist beginnt mit dem der Postaufgabe des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- 13.4 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- 13.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- 13.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie muss außerdem als Tagesordnungspunkt auf der Einladung angekündigt werden.
- Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel mittels Handzeichen. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist hierüber unverzüglich offen abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 13.8 Die Wahl des Vorstandes ist getrennt nach Funktion der zu Wählenden vorzunehmen. Die Reihenfolge ergibt sich aus § 14.
- 13.9 Bei Wahlen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben statt, wenn im vorangegangenen Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen konnte.
- 13.10 Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben, im Falle der Wahl mit der Übernahme einer bestimmten Funktion einverstanden zu sein.
- 13.11 Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- 13.12 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 13.13 Für den Tagesordnungspunkt Wahlen kann die Versammlung ein anderes volljähriges Mitglied als Wahlleiter wählen.
- 13.14 In jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Ablauf und Inhalt der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlussfassungen, Art und Ergebnis der Abstimmungen, sowie Art und Ergebnis der Wahlen enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

13.15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muss in diesem Falle innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorgehensweise (Einladung, Ablauf und Vorschriften) entspricht der einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Beschlussfähig ist diese Versammlung, wenn mindestens 1/3 der dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Der Vorstand

14.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- g) und zumindest 2 Beisitzern

14.2 Vorstand im Sinne nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Sportwart.

14.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

14.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

14.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

14.6 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

14.7 Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 2 Jahre zurück, so entscheidet der Vorstand ob für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des zurückgetretenen übernimmt, oder ob ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen wird um die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen. In diesem Fall benennt der Vorstand das Vereinsmitglied durch Mehrheitsbeschluss.

14.8 Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

15.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des neuen Vorstandes zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung des gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Vermögen

16.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in 2 außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die mindestens 4 Wochen auseinander liegen müssen, mit jeweils $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren, die keine Mitglieder sein müssen.

17.3 Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

18.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft.

Stand 06.09.2023 (Tag der Eintragung im Vereinsregister)

Nummer der Eintragung: 13